VERORDNUNG (EWG) Nr. 2773/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 321/70 vom 17. Februar 1970 (1) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 10 v.H. wiedereingeführt; der für 1972 für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 5 v.H.

In dieser Entschließung ist außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung zollfreier jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für dieses Erzeugnis vorgesehen; die Menge dieser Kontingente soll dem Unterschied zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und der Produktionsmenge in der Gemeinschaft entsprechen; es ist daher zweckmäßig, für das Jahr 1972 ein Zollkontingent unter den nachstehenden Bedingungen zu eröffnen.

Es besteht bereits eine Grège-Erzeugnung in der Gemeinschaft, und es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese Produktion in ihrem Gebiet aufrechtzuerhalten.

In der Gemeinschaft gab es bis Ende 1969 für Grège zwei vollkommen verschiedene Märkte; gemäß dem genannten Protokoll Nr. VIII im Anhang zum Abkommen über die Liste G (2) und der erwähnten Entschließung konnte ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Isolierung seines Marktes ergreifen, während für die anderen Mitgliedstaaten der Zollsatz für Grège gemäß denselben Vorschriften Null war; es wurden daher in diesem Mitgliedstaat erhebliche Mengen in den Veredelungsverkehr gebracht, während dies in den übrigen Mitgliedstaaten nicht erforderlich war; aus diesem Grund sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren für das Jahr 1969 weder einheitlich noch repräsentativ für die Lage in der gesamten Gemeinschaft; dies gilt auch für die gleichen Angaben für das Jahr 1970, für das zum ersten Male ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet wurde und in dem sich die vorhergehende Sachlage nicht wesentlich geändert hat, um so weniger, als der Übergang zur neuen Tariflage eine gewisse Neuorientierung des gesamten Seidenmarkts in der Gemeinschaft erforderte; daher erscheint es nicht möglich, die Angaben für die ersten Monate des Jahres 1971 als brauchbare Grundlage einer Schätzung für das Jahr 1972 zu verwenden.

Die Gemeinschaftsproduktion von Grège kann für 1972 auf 300 Tonnen geschätzt werden; unter Berücksichtigung dieser Erzeugung und der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für 1972 müssen voraussichtlich aus dritten Ländern für den innergemeinschaftlichen Verbrauch 1 715 Tonnen eingeführt werden; es ist daher für 1972 ein Zollkontingent für 1 715 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge ermitteln:

Deutschland	14,8,
Benelux	0,4,
Frankreich	42,4,
Italien	42,4.

(1) ABl. Nr. L 43 vom 24. 2. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. 80 vom 20. 12. 1960, S. 1825/60.

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 83 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 715 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 1 415 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	210 Tonnen,
Benelux	5 Tonnen,
Frankreich	600 Tonnen,
Italien	600 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 300 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Arikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 30 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren von Grège mit, die bis zum 15. September 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Arikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI